

Anlage zur Kabinettsvorlage „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“:
Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen

Lebensbereiche

1. Allgemeine Regeln zur Pandemieeindämmung 2

2. Gesundheitliche und pflegerische Versorgung 3

3. Erziehung & Bildung 5

4. Beruf & Gewerbe 11

5. Einzelhandel 13

6. Gastgewerbe und Tourismus 14

7. Freizeit & Kultur 15

8. Veranstaltungen & Messen 17

9. Mobilität 18

10. Landeserstaufnahme 20

11. Justiz 22

12. KRITIS 24

1. Allgemeine Regeln zur Pandemieeindämmung

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Lebensbereich	Primär zuständiges Ressort			
Allgemeine, nicht ressortspezifische Infektionsschutzmaßnahmen	SM	- Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen (so weit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden) - im öffentlichen Raum grundsätzlich verpflichtender Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern - Sonderregelung für Schulen sowie weitere Lebensbereiche - Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske in ausgewählten Bereichen, bundeseinheitliches Bußgeld i.H.v. mindestens 50 € bei Nichtbeachtung gem. MPK-Beschluss vom 27.08.2020 - Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zur Umsetzung der Abstandsregel - regelmäßiges und ausreichendes Lüften von Innenräumen, ggf. unter Einsatz organisatorischer oder technischer Maßnahmen wie z.B. Filter - Reinigung von Räumen und Gegenständen	- Appell an die Öffentlichkeit, Regelungen streng zu beachten - Prüfung weiterer lageorientiert geeigneter, erforderlicher und verhältnismäßiger Maßnahmen. - Verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen	- Weitere Begrenzung öffentlicher und privater Veranstaltungen - Ausweitung der Maskenpflicht und weiterer Hygienemaßnahmen - Ausweitung der Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Regelungen - Ausweitung der Testpflicht - Beschränkungen der Personenzahl für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sowie in privaten Räumen (Kontaktbeschränkungen)

2. Gesundheitliche und pflegerische Versorgung

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Ambulante Versorgung	SM	- Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen (so weit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden) - Zur Optimierung der Corona-Versorgung der Bevölkerung hat die KVBW zentrale Corona-Schwerpunktpraxen („Infektsprechstunde“ im Rahmen der Praxistätigkeit) eingerichtet. - derzeit 16 Zentrale Corona-Ambulanzen („Infektsprechstunde“ in größerem Umfang außerhalb der Praxisräume, meist in Kooperation mit Landratsämtern und Städten). - Eine Web-Übersicht der Corona-Anlaufstellen in Baden-Württemberg wurde durch die KVBW umgesetzt und ist online zu finden http://coronakarte.kvbawue.de/ - Etablierung von KV-Pandemiebeauftragten in den Land- und Stadtkreisen als Ansprechpartner für kommunale Stellen und Verantwortliche und zur Abstimmung der Maßnahmen vor Ort. - Aufrechterhaltung der Beschaffungswege für PSA inkl. angemessener Bevorratung.	- bedarfsabhängiges Hochfahren bzw. Ausweitung der Corona-Ambulanzen in den besonders betroffenen Land-/Stadtkreisen. - Bedarfsabhängiger (Neu-)Aufbau von Teststellen und -zentren in betroffenen Gebieten (mind. eine Teststelle je Land- und Stadtkreis). - Unterstützung des Landes beim Betrieb der Reiserückkehrer-Teststellen an besonderen Ein- und Ausreisepunkten - Bedarfsabhängige Nutzung telemedizinischer Behandlungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Kontakten in den Arztpraxen. - Regelmäßige Überprüfung der Bestände und Bevorratung der PSA, ggf. zusätzliche Beschaffung und Ausbau der Vorräte.	- landesweite Wiederaufnahme und maximale Ausweitung der Corona-Ambulanzen (räumliche und zeitliche Erreichbarkeit); Ziel: Entlastung der Regelversorgung und Erhaltung der Behandlungsmöglichkeiten in der ambulanten Versorgung. - Maximale Nutzung von telemedizinischen Behandlungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Kontakten in den Arztpraxen. Ziel: Schutz der vulnerablen Personengruppen vor einer COVID-19-Infektion. - Verschiebung von nicht notwendigen, planbaren/elektiven ambulanten Behandlungen/Therapien inkl. konsequente Einhaltung der Hygieneregeln und Reduzierung der Regelversorgung auf notwendige Behandlungen

Pflegeheime / Ambulante Pflege / Behinderteneinrichtungen	SM	- Besucher/innen: ➔ Einschränkung der Anzahl ➔ Hygienekonzept ➔ Datenkonzept - Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept inklusive Gesundheitskonzept für Einrichtungen - Regionale Maßnahmen auf Grundlage IfSG durch Ortspolizeibehörde/Gesundheitsamt: Kontaktbeschränkungen (insbes. Besuchsbeschränkungen)	- Spezifische Besuchsbeschränkungen und -verbote sowie Ausgangsbeschränkungen - partielle Schließung/Einschränkung von Tagespflege und Unterstützungsangeboten In diesen Bereichen ist besonders auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.	- Ausgeweitete Besuchsbeschränkungen und -verbote sowie Ausgangsbeschränkungen - weitreichende Schließung/Einschränkung von Tagespflege und Unterstützungsangeboten In diesen Bereichen ist besonders auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.
Krankenhäuser	SM IM	- Besucher/innen: ➔ Einschränkung der Anzahl ➔ Hygienekonzept ➔ Datenkonzept - Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept inklusive Gesundheitskonzept für Einrichtungen	- stufenweise Reduktion der stationären Regelversorgung in betroffenen Regionen - Zurückstellen der medizinisch gebotenen, aber nicht notfallmäßigen Behandlungen, wenn erforderlich - rechtzeitige Patientenverlegungen zur Sicherstellung der individualmedizinischen Behandlung gemäß Verlegungskonzept BW	- landesweite Reduktion der stationären Regelversorgung - ggf. Reaktivierung von Behelfskrankenhäusern - Länderübergreifende Verlegungen gemäß Konzeption für einen länderübergreifenden Patiententransport („Kleeblattkonzept“)
Universitätsklinika	MWK	- Krankenversorgung: s. Krankenhäuser - Lehre: s. Hochschulen, Unterricht am Krankenbett mit entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen möglich - Forschung: s. Hochschulen	- Krankenversorgung: s. Krankenhäuser - Lehre: s. Hochschulen, eingeschränkter Unterricht am Krankenbett, Einsatz von Studierenden in der Krankenversorgung - Forschung: s. Hochschulen, Gewichtung klinischer Studien nach Bedeutung für Pandemie	- Krankenversorgung: s. Krankenhäuser - Lehre: s. Hochschulen, kein Unterricht am Krankenbett, Einsatz von Studierenden in der Krankenversorgung - Forschung: s. Hochschulen, klinische Studien zu COVID-19 werden weitergeführt

3. Erziehung & Bildung

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Kitas	KM	- Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsregelung für die Kinder untereinander besteht nicht - Jede Einrichtung und Tagespflegestelle erstellt Hygienekonzept gemäß den Schutzhinweisen für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie des Landesgesundheitsamts	- Ziel ist, den Kitabetrieb auch bei ansteigenden Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen - Appell zur stärkeren Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen	- Feste Gruppenbildung: strenges Kohortenprinzip - Einschränkung des Betriebs: kein gruppenübergreifendes Arbeiten möglich
Schulen	KM	- Schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern in allen Schularten aufgehoben - Maskenpflicht ab Klasse 5 außerhalb des Unterrichts - Hygieneregeln - Unterricht in möglichst festen Gruppen, um Infektionsketten ggf. gut eingrenzen zu können. Klassenübergreifende Gruppen nur auf	- Ziel ist, den Schulbetrieb auch bei ansteigenden Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen - Appell zur stärkeren Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen - keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen	- ab Klasse 5: Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch im Unterricht), - keine nichtschulische Nutzung des Schulgebäudes - Einschränkung des Unterrichts: ab Klasse 5: Sportunterricht mit Abstandsgebot (1,5 Meter); keine Kontaktsportaktivitäten

		der Ebene der Klassenstufe, Ausnahmen z. B. nur für Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. - Unterricht im Kerncurriculum geht vor - Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in weiterführenden Schulen und in beruflichen Schulen außerhalb des Unterrichts - Bei einzelnen bestätigten Corona-Fällen in einzelnen Schulen: zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts in den betreffenden Klassen sowie Umstellung auf Fernunterricht		
	SM (Ausbildungen in Gesundheitsfach-, Sozial- und Pflegeberufen in privater Trägerschaft)	- Einhaltung der Abstandsregelungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und ausbildungspraktischen Voraussetzungen im Rahmen der Ausnahmetatbestände gem. § 2 Abs. 2 CoronaVO - Im Übrigen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung die geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann - Grundsätzlich: Tragen von Mund-Nasenschutz außerhalb der Unterrichtsräume	- regionale Einschränkungen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen grundsätzlich keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen; bei Bedarf weitergehende Empfehlungen. - Appell an die Schulträger, weitergehende Maßnahmen zu prüfen - Appell an die Schulträger, eine stärkere Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen vorzunehmen	- Ausweitung Fernlernunterricht/-lehre (sofern möglich): regionale oder umfassende Umstellung auf alternative Lern- und Unterrichtsmethoden - Prüfung einer Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Schulträger - Prüfung einer festen Gruppenbildung durch die Schulträger

		- Im Rahmen der praktischen Ausbildung feste Übungspartner und entsprechende geeignete Schutzmaßnahmen - Einhaltung der Hygienekonzepte unter Beachtung der allg. und spezifischen Hygieneanforderungen - Teilnahme am Präsenzunterricht von Auszubildenden, die Kontakt zu infizierten Personen hatten: Präsenzunterricht möglich, soweit durchgehend mit der gebotenen Arbeitsschutzkleidung tätig und unter Beachtung der entsprechenden Hygienemaßnahmen - Ausschluss vom Präsenzunterricht bei Auftreten der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus - Entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen		
Einrichtungen der beruflichen Bildung	WM	- Einhaltung der Abstandsregelungen, ggf. unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen - Erstellung eines Hygienekonzeptes gemäß den geltenden Hygieneanforderungen - Zutritts- und Teilnahmeverbot Es gilt die Empfehlung, durch Hausrecht die für Schulen geltenden Vorschriften zur Maskenpflicht entsprechend anzuwenden.	1. Regionale Einschränkungen auf Basis der Pandemiestufe 3 2. Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der Maßnahmen 3. Appell zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen	1. Ausweitung Fernlernunterricht/-lehre (sofern möglich) a) Landesweite Ausweitung des Fernlernunterrichts in nicht-abschlussprüfungsrelevanten Kursen, wo dies möglich ist 2. Prüfung einer Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung 3. Prüfung einer festen Gruppenbildung 4. Einschränkungen des Unterrichts/Lehrbetriebs (sofern möglich) und der Besuchsregelungen in Einrichtungen a) verbindliche Wiedereinführung des Mindestabstandes von 1,5 Metern; geteilte Gruppen bzw. Begrenzung der Personenanzahl b) Möglicherweise Einschränkung des Unterrichts in z.B. fachpraktischen Fächern möglicherweise Einschränkung des Unterrichts in z.B. fachpraktischen Fächern

				c) Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die ihren Aufenthaltsort in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet hatten. Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet hatten (7-Tages Inzidenz >50/100.000 Einwohner).
Kinder- und Jugendarbeit	SM	- Beschränkung auf max. 500 Beteiligte - Angebote ohne Dokumentationspflicht mit ≤ 20 Personen - feste Gruppenbildung bei Angeboten von mehr als 100 Personen - Ein-/Mehrtägige Angebote unter bestimmten Voraussetzungen möglich - (Neu ab 14. September) Maskenempfehlung auf Fluren, in Treppenhäusern und Toiletten ab dem 11. Lebensjahr - Hygienekonzepte und Präventions- und Ausbruchsmanagement	- Appell an die Öffentlichkeit und Träger zur Einhaltung der Maßgaben - Angebote nur mit fester Gruppenbildung in besonders betroffenen Regionen - Maskenpflicht auf Fluren, in Treppenhäusern und Toiletten ab dem 11. Lebensjahr in besonders betroffenen Regionen - Reduzierung von maximaler Beteiligtenzahl in besonders betroffenen Regionen	- Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Teilnahme an Angeboten - Einführung einer allgemeinen Verpflichtung zur Bildung von festen Gruppen bei Angeboten - Allgemeine Reduzierung der maximalen Beteiligtenzahl - Verbot von Angeboten ohne Dokumentation. - Verbot von 1-tägigen Angeboten, bei denen Betreuer nicht ausgetauscht werden und mehrere Gruppen betreuen. - 14-tägige Karenzpflicht von Teilnehmenden und Betreuenden zwischen Angeboten
Ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII	SM	Eine Unterbrechung oder Außerkraftsetzung dieser Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann auch unter Pandemiebedingungen im Interesse des Kinderwohls nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit dem Ministeriums für Soziales und Integration seitens des KVJS/Landesjugendamt Baden-Württemberg Regelungen als FAQs erarbeitet, wie Träger unter Pandemiebedingungen Angebote aufrecht erhalten können.	- Verstärkte Hinweise auf Abstands- und Hygienemaßnahmen - Einschränkung der Besuchsregelung in besonders betroffenen Einrichtungen	- Einschränkung der Besuchsregelungen in allen Einrichtungen - Trennungen von Schülerinnen und Schülern bei Schulen am Heim zwischen solchen, die in Heimen wohnen, und solchen, die nur Schule besuchen. - Ggf. situativ Einschränkungen der Fahrten in die Familie
Hochschulen	MWK	- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, umgesetzt durch hochschuleigenes Hygienekonzept ausgerichtet an den Gegebenheiten vor Ort.	- Regionale Einschränkungen auf Basis der möglichen Maßnahmen in Pandemiestufe 3: Falls infolge eines regionalen Infektionsgeschehens weitergehende einschränkende	- Ausweitung der Onlinelehre/Homework an den Hochschulen der Region - Rücknahme der Ausnahmen vom Abstandsgebot, sofern möglich, ggf. Kohorteprinzip:

		- In Ausnahmefällen bei Bildung fester Kohorten bis 35 Personen Möglichkeit, Abstand zu unterschreiten (geplant). - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden. - Lehre: Verantwortungsvoller Mix von Präsenz- und Onlinelehre (Hybridveranstaltungen), der Präsenzbetrieb v.a. für Erstsemester/Zweitsemester, Prüfungen und Kurse, die nur in Präsenz erfolgen können, ermöglicht und auch Personen die nicht in Präsenz teilnehmen können/dürfen das Studium zu ermöglichen. - Bibliothek: Vorbestellte Plätze/geregelter Zugang, - Zutritt- und Teilnahmeverbote nach § 7 - Offene Hochschulgebäude, sofern mit § 6 vereinbar. - Bei einzelnen Verdachts- bzw. bestätigten Corona-Fällen an der Hochschule Entscheidungen über Lehrformen nach Gegebenheiten vor Ort (räumliche Gegebenheiten und Infektionsgeschehen)	Maßnahmen an einzelnen Hochschulen erforderlich sein sollten, sind die in der Pandemiestufe 3 aufgeführten Maßnahmen möglich. - Appell an die Hochschul-Öffentlichkeit (Beschäftigte und Studierende) zur Einhaltung der Maßnahmen - Appell an die Hochschulleitungen zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen	Aufteilung in mehr Gruppen im Hybridwechsel. - Weitere Einschränkung der Präsenznutzung von Lernflächen außerhalb des Unterrichts (verstärkter Umstieg auf Online-Lernräume); - Ggf. zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts an der Hochschule/den Hochschulen im betroffenen Landkreis. - mögliche weitere Maßnahmen sind: - o weitere Ausweitung der Onlinelehre, Online-Lernräume etc. - o Präsenzunterricht nur noch, wenn zwingend erforderlich, ggf. mit Testmöglichkeiten - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen und Verkehrswegen des gesamten Hochschulgeländes, ggf. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch in den Lehrveranstaltungen - Feste Gruppenbildung - Weitere Bildung von festen Gruppen bei Hochschulveranstaltungen, sofern möglich - Einschränkungen des Unterrichts/Lehrbetriebs (sofern möglich) und der Besuchsregelungen in Einrichtungen - ggf. Schließen von Hochschulräumen - Bibliotheken ggf. nur noch Ausleihe
Studierendenwerke	MWK	- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, umgesetzt durch hochschuleigenes Hygienekonzept ausgerichtet an den Gegebenheiten vor Ort. - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Gebäuden des Studierendenwerks <u>Bereich Kita:</u> - Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-	- Regionale Einschränkungen auf Basis der möglichen Maßnahmen in Pandemiestufe 3: Falls infolge eines regionalen Infektionsgeschehens weitergehende einschränkende Maßnahmen an einzelnen Studierendenwerken erforderlich sein sollten, sind die in der Pandemiestufe 3 aufgeführten Maßnahmen möglich.- Appell an die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen der Studierendenwerke zur Einhaltung der Maßnahmen	Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zudem: - <u>Bereich Verpflegung</u> verschärfte Einschränkungen des Mensen- und Cafeterienbetriebs gemäß den Konzepten des jeweiligen Studierendenwerks (z. B. Zugang über Zeitslots), je nach örtlicher Gegebenheit ggf. Schließung mit Erlaubnis von To-Go-Angeboten

		Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsregelung für die Kinder untereinander besteht nicht - Jede Einrichtung und Tagespflegestelle erstellt Hygienekonzept gemäß den Schutzhinweisen für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie des Landesgesundheitsamts	- Appell zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen an die Leitungen der Studierendenwerke	- <u>Bereich Wohnen</u> verschärfte Zugangsregelungen zu allen Wohnheimen der Studierendenwerke - <u>Bereich Kita</u> Feste Gruppenbildung, strenges Kohortenprinzip Einschränkung des Betriebs, kein gruppenübergreifendes Arbeiten mehr möglich - <u>Bereich Beratung</u> Umstellung auf telefonische bzw. online-Beratung
Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen	KM	- Einheitlicher 2-Meter Mindestabstand bei Gesangs- und Blasinstrumentenproben - Begrenzte Gruppengröße auf max. 20 Personen - Einhaltung Gesundheitskonzept, Hygienevorschriften - Dokumentationspflicht	- Aufruf zur strengen Anwendung der Hygieneregeln	- Reduzierung der Gruppengröße

4. Beruf & Gewerbe

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	SM	- Zulässigkeit Betrieb <u>WfbM und Förderstätte</u> bei vorliegendem Hygienekonzept mit getrennten Kleingruppen und Kohortenbildung für Arbeits-/Fördergruppe/ Fahrgruppe / Wohngruppe - zulässiger Betrieb der <u>Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke</u> bei Einhaltung der genannten Hygiene- und Abstandsregeln - Zulässigkeit der <u>Angebote in der Eingliederungshilfe</u> (IFF, FED, heilpädagogische Angebote) entsprechend den erforderlichen Konzepten.	- Einschränkung der Angebote entsprechend des örtlichen Infektionsgeschehens	- Einschränkung des Werkstatt-/ Förderstättenbetriebs gemäß den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten und Schließungsszenarien der Einrichtung und des örtlichen Infektionsgeschehens - Weiterführen und ggf. Ausbau der Angebote der Notbetreuung - Einschränkung des BBW /BFW-Betriebs entsprechend des örtlichen Infektionsgeschehens
Fahrschulbetrieb inkl. der theoretischen und praktischen Fahrprüfung	VM	- Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen (so weit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden) - im öffentlichen Raum grundsätzlich verpflichtender Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern	- Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Fahrschulfahrzeug - Verschärfte hygienische Anforderungen/Auflagen für die praktische Fahrausbildung	- Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Fahrschulfahrzeug - Reduzierung der Personenanzahl im Fahrschulfahrzeug auf das notwendige Minimum

		- Sonderregelung für Schulen sowie weitere Lebensbereiche - Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske in ausgewählten Bereichen, bundeseinheitliches Bußgeld i.H.v. mindestens 50 € bei Nichtbeachtung gem. MPK-Beschluss vom 27.08.2020 - Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zur Umsetzung der Abstandsregel - regelmäßiges und ausreichendes Lüften von Innenräumen, ggf. unter Einsatz organisatorischer oder technischer Maßnahmen wie z.B. Filter - Reinigung von Räumen und Gegenständen		- Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Fahrschulunterricht (theoretische Ausbildung) - Reduzierung der Gruppengröße im Fahrschulunterricht (theoretische Ausbildung) - Ermöglichung Online-Unterricht durch Gewährung von Ausnahmen von der Präsenzpflcht im Unterricht (abhängig von bundesgesetzlichen Regelungen). - Verschärfte hygienische Anforderungen/Auflagen für die praktische Fahrausbildung.
Schlachtbetriebe/ Fleischverarbeitung	WM SM	- Hygienekonzept inklusive verpflichtender Mund-, Nasenschutz - Aufklärung unter Beachtung der sprachlichen Erfordernisse der Beschäftigten - geeignete Schichtorganisation zur Minimierung von Kontakten - täglicher Gesundheitscheck bei Beschäftigten - wöchentliche Testungen	- stärkere Kontrolle zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen Eine landesweit verschärfte Regulierung durch Corona HauptVO erscheint für die Pandemiestufen 2 und 3 nicht erforderlich.	- Ggf. Ausweitung der Testungen

5. Einzelhandel

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Lebensbereich	Primär zuständiges Ressort			
Einzelhandel	WM	- Abstandsgebot im öffentlichen Raum - Pflicht zum Tragen einer MNB - Hygieneanforderungen nach § 4 Hygienekonzept	Stärkere Überwachung der Einhaltung der MNB- und Abstandspflicht in den Verkaufsstellen durch die Einzelhändler. Stärkere Kontrolle der Einhaltung der MNB- und Abstandspflicht sowie der Hygienekonzepte in den Verkaufsstellen durch die zuständigen Behörden Ggf. Beschränkung der Anzahl der Personen, die sich in einer Verkaufsstelle aufhalten dürfen, auf lokaler / regionaler Ebene durch Allgemeinverfügung des betreffenden Stadt-/Landkreises bzw. der betreffenden Stadt-/Landkreise.	1. Schritt: Beschränkung der Anzahl der Personen, die sich in einer Verkaufsstelle aufhalten dürfen, auf 1 Person pro 10 m² Verkaufsfläche 2. Schritt Ggf. Beschränkung der Anzahl der Personen, die sich in einer Verkaufsstelle aufhalten dürfen, auf 1 Person pro 20 m² Verkaufsfläche

6. Gastgewerbe und Tourismus

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Gastronomie	WM JuM (für Tourismus)	- Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen (so weit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden) - im öffentlichen Raum grundsätzlich verpflichtender Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern - Sonderregelung für Schulen sowie weitere Lebensbereiche - Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske in ausgewählten Bereichen, bundeseinheitliches Bußgeld i.H.v. mindestens 50 € bei Nichtbeachtung gem. MPK-Beschluss vom 27.08.2020 - Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zur Umsetzung der Abstandsregel - regelmäßiges und ausreichendes Lüften von Innenräumen, ggf. unter Einsatz organisatorischer oder technischer Maßnahmen wie z.B. Filter - Reinigung von Räumen und Gegenständen	- Sitzplatzzuweisung - Stärkere Kontrolle der Umsetzung der MNB- und der Abstandspflicht (jeweils auf lokaler / regionaler Ebene)	Schritt 1: - Verschärfte Abstandsregeln bzw. Begrenzung der zulässigen Personenzahl z.B. durch Vorgabe eines Mindestabstandes zwischen den Tischen von 1,5 Metern, bei einer weiteren Verschärfung von 2 Metern - Schichtbetrieb mit festen Teams, - Reservierungspflicht in der Gaststätte, - Pflicht zum Tragen einer MNB auch für Gäste (abseits des zugewiesenen Sitzplatzes) Schritt 2 (bei ggf. weiterer Verschärfung der Infektionslage): - Einschränkung des Alkoholausschanks, - Beschränkung des Betriebs auf den Außenbereich

Tourismus	WM JuM	- keine Beherbergung von Gästen, die aus Risikoregionen (7-Tages Inzidenz > 50/100.000 Einwohner) kommen oder dort ihren Wohnsitz haben - Datenerhebung	<u>Im Restaurantbereich</u> analog Gastronomie (s. oben) <u>In den übrigen Bereichen:</u> Verschärfte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (verschärftes Hygienekonzept)	<u>Im Restaurantbereich</u> analog Gastronomie (s. oben) <u>In den übrigen Bereichen:</u> Schritt 1: - Reduzierung der Belegung bzw. verschärfte Abstandsregeln in Tagungsbereichen Schritt 2 (bei ggf. weiterer Verschärfung der Infektionslage): - Reduzierung der Belegung, ggf. Schließung der Bade- und Wellnessbereiche
------------------	-----------	---	--	--

7. Freizeit & Kultur

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Freizeit / Sport	KM	Bäder und Saunen: - Beschränkung der am Badebetrieb teilnehmenden Personen - räumliche Trennung von Zu- und Ausstiegen aus Becken - Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen - Dokumentationspflicht Sport	Aufruf zur strengen Anwendung der Hygienemaßnahmen	Trainings- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben - Anpassung der Gruppengröße - Einschränkung von Körperkontakten in verschiedenen Eskalationsstufen bis zum Verbot (u. a. Abstandsgebot)

		- Grundsätzlich Gruppen von bis zu 20 Personen ohne Einhaltung Mindestabstand - Sportarten mit unmittelbarem Körperkontakt möglichst mit festen Trainings-/Übungspartnern - Anzahl der Sportler und Besucher bei Veranstaltungen nicht über 500 (bis 31.10.2020) - Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist möglich; dabei Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, Aufenthalt dort ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken - Dokumentationspflicht		- Reduzierung der Teilnehmerzahl an Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben (Sportler und Zuschauer) Bei allen drei genannten Maßnahmen ggf. Ausnahmen für den Profi-, Spitzen- und Nachwuchssport (bis Landeskader)
Kunst- und Kultureinrichtungen	MWK	Einhaltung aller Abstands-, Hygiene- und Schutzregelungen nach der geltenden CoronaVO Bei einer anhaltend stabilen Lage könnte geprüft werden: - Erhöhung der Teilnehmerzahl auf bis zu 1.000 Personen im Publikum - Sitzplatzbelegung nach dem „Schachbrettmmodell“ in Verbindung mit einem reduzierten Mindestabstand	- Regionale Einschränkungen auf Basis der möglichen Maßnahmen in Pandemiestufe 3: Falls infolge eines regionalen Infektionsgeschehens weitergehende einschränkende Maßnahmen an einzelnen Kunst- und Kultureinrichtungen erforderlich sein sollten, sind die in der Pandemiestufe 3 aufgeführten Maßnahmen möglich. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der Maßnahmen - Appell an die Leitungen der Kunst- und Kultureinrichtungen zur stärkeren Kontrolle der Maßnahmen	Schrittweises Einschränken des Betriebs für Kultureinrichtungen in den betroffenen Landkreisen: - Teilnehmerzahl von Veranstaltungen reduzieren - Generelle Maskenpflicht in Veranstaltungen und in Publikumsbereichen der Kultureinrichtungen - Gruppengrößen in Museen für Führungen reduzieren - Veranstaltungsverbote im darstellenden Bereich und der Musik, auch im Vereinsbereich - Verbot von Proben im Vereinsbereich - Besuchersteuerung und Abstandsregelungen in Museen und Bibliotheken verschärfen - Starker Ausbau von Online-Angeboten

8. Veranstaltungen & Messen

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Lebensbereich	Primär zuständiges Ressort			
Veranstaltungen / Messen	WM JuM (für Tourismus)	- Mindestfläche pro Besucher: 7 qm - Sonderregelung für Messen und Kongresse - Hygienekonzepte erforderlich <i>Gem. AG Großveranstaltungen, „Fachliche Kriterien für Öffnungskonzepte von Veranstaltungen“, Stand 07.08.2020:</i> - Allgemeine Hygieneanforderungen - Differenzierungen nach Veranstaltungsmerkmalen (z.B. Teilnehmerzahl, Art der Teilnehmenden, regional vs. landesweit) - je nach Veranstaltungsmerkmal Hygienekonzept in unterschiedlicher Intensität und unterschiedlicher räumlicher Anforderungen sowie verschiedene Konzepte der Kontaktpersonennachverfolgung Gemäß MPK-Beschluss vom 27.08.2020: bis Ende Dezember 2020 keine Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktnachverfolgung und die Einhaltung der Hygieneregeln nicht möglich sind		- Verpflichtendes Fiebermessen im Eingangsbereich (vorbehaltlich Datenschutzkonformität) - Kein Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Gelände, außer in bestimmten, abgegrenzten Bereichen - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Messegelände

9. Mobilität

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Touristischer Reiseverkehr	VM JuM (für Tourismus)	- anbotsspezifisches Hygienekonzept - Beförderungsverbote für bestimmte Personengruppen - Einschränkung der Verpflegung - Datenerhebung der Reisenden	- anbotsspezifisches Hygienekonzept (weitere Auflagen bspw. zur maximalen Belegung) - Beförderungsverbote für bestimmte Personengruppen - Einschränkung der Verpflegung - Datenerhebung der Reisenden	ggf. Regelungen zur Einschränkungen des touristischen Verkehrs
ÖPNV/SPNV	VM	Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske, bundeseinheitliches Bußgeld i.H.v. mindestens 50 € bei Nichtbeachtung gem. MPK-Beschluss vom 27.08.2020 Regelfahrplan wird gefahren, keine Angebotseinschränkungen. SPNV/ÖPNV-Angebot wird vollumfänglich aufrechterhalten. Erhöhung des Mindestbußgeldes auf 100 Euro bei Verstößen gegen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Ziel: Regelfahrplan wird gefahren, keine Angebots-einschränkungen. SPNV/ÖPNV-Angebot wird vollumfänglich aufrechterhalten. Verstärkung der Appelle an Öffentlichkeit zur Einhaltung der Maßnahmen sowie Verstärkung der Kontrollen Eventuelle regionale Einschränkungen - soweit erforderlich und umsetzbar - werden in Abstimmung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen, kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden umgesetzt. Hinsichtlich der Schülerverkehre (vorrangig Busverkehr) erfolgen Änderungen der Fahrpläne nach vor-	Ziel: Regelfahrplan wird gefahren, keine Angebotseinschränkungen. SPNV/ÖPNV-Angebot wird vollumfänglich aufrechterhalten. Weitere Verstärkung der Appelle an Öffentlichkeit zur Einhaltung der Maßnahmen sowie Verstärkung der Kontrollen Eventuelle landesweite Einschränkungen werden in Abstimmung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen, kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden umgesetzt. Hinsichtlich der Schülerverkehre (vorrangig Busverkehr) erfolgen Änderungen der Fahrpläne nach vorheriger Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern sowie den Schulträgern.

		Hinsichtlich der Schülerverkehre (vorrangig Busverkehr) werden Änderungen der Fahrpläne durch die kommunalen Aufgabenträger wie in der ersten Welle mit vorheriger Abstimmung erfolgen, so dass erneut in jeder Infektionsstufe ein abgestimmtes und für die Fahrgäste nachvollziehbares Betriebskonzept umgesetzt wird. ÖPNV/SPNV ist funktionsfähig.	heriger Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern sowie den Schulträgern. Ziel ist ein jeweils abgestimmtes und für die Fahrgäste nachvollziehbares Betriebskonzept. ÖPNV/SPNV ist funktionsfähig.	Ziel ist ein jeweils abgestimmtes und für die Fahrgäste nachvollziehbares Betriebskonzept. Die Funktionsfähigkeit des ÖPNV/SPNV soll gewährleistet werden.
Straßenverkehr	VM	Keine spez. Regulierung durch VO. (RPen haben Notfallkonzepte/Hygienekonzepte erarbeitet.) Der Straßenverkehr ist funktionsfähig. Möglichst keine Abstufung im Betrieb.	Der Straßenverkehr ist funktionsfähig.	Der Straßenverkehr ist funktionsfähig. Einschränkungen vorstellbar, bei starker Betroffenheit des Straßenbetriebsdienstes von infektionsbedingten Erkrankungen oder Einschränkungen der Mobilität durch restriktive Regelungen
Flugverkehr	SM, eingeschränkt VM	Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske, bundeseinheitliches Bußgeld i.H.v. mindestens 50 € bei Nichtbeachtung gem. MPK-Beschluss vom 27.08.2020 Flugverkehr ist funktionsfähig	- Positiver Bescheid von Anträgen Reduzierung der Betriebszeiten. - Nachtflugbeschränkungen für Rückholflüge wurden aufgehoben. - Verschärfte Hygieneanforderungen (SM)	- Positiver Bescheid von Anträgen Reduzierung der Betriebszeiten. - Nachtflugbeschränkungen für Rückholflüge wurden aufgehoben. - Verschärfte Hygieneanforderungen. - In Abhängigkeit von der Bewertung der Pandemielage ggf. Regelungen zur Einschränkung des Flugverkehrs
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	SM IM	<i>Gem. „Konzept zur Beobachtung lokaler Infektionsgeschehen im angrenzenden Ausland“, Ministerium für Soziales und Integration, 07.07.2020</i> - Monitoring der Fallzahlen in Frankreich und der Schweiz durch das LGA - Nachvollziehen der grenzüberschreitenden Infektionsketten durch ARS Grand Est, LGA und Gesundheitsämter sowie Basel-Stadt für die Kantone der Oberrheinkonferenz sowie der Internationalen Bodenseekonferenz - Grenzüberschreitender Austausch über und Abstimmung von Maßnahmen <i>Ansprechpartner sind bereits benannt.</i>		
Einreise	SM	- 14-tägige Quarantäne nach Einreise aus einem Risikogebiet (Ausnahmen z.B. für Berufspendler, Beschäftigte im Gesundheitssektor und Personen mit negativem Testergebnis) https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-	- Verstärkte Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen	

		corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreise/		
Taxibetrieb	VM	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Empfehlung für den Einsatz von Trennscheiben Vorgaben zu Passagierhöchstzahlen Empfehlungen für einen Betrieb von Taxis unter höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Empfehlung für den Einsatz von Trennscheiben Vorgaben zu Passagierhöchstzahlen Empfehlungen für einen Betrieb von Taxis unter höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen Ermöglichung temporärer Entbindungen von der Betriebspflicht bei Taxis → Ziel: Aufrechterhaltung des Taxiverkehrs als Teil des ÖPNV	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Empfehlung für den Einsatz von Trennscheiben Vorgaben zu Passagierhöchstzahlen Empfehlungen für einen Betrieb von Taxis unter höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen Ermöglichung temporärer Entbindungen von der Betriebspflicht bei Taxis In Abhängigkeit von der Bewertung der Pandemielage ggf. Regelungen zur Einschränkung des Taxibetriebs in der Corona Hauptverordnung. → Ziel: Aufrechterhaltung des Taxiverkehrs als Teil des ÖPNV.

10. Landeserstaufnahme

		<u>Regelungen der Corona-Verordnung des Landes und einzelner entsprechender Unterverordnungen werden auf Grundlage des Hausrechts entsprechend angepasst sowie teilweise strikter auch intern in den Erstaufnahmeeinrichtungen umgesetzt.</u>	- Untersagung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen außerhalb der Gebäude und von mehr als 5 Personen innerhalb der Gebäude; - Grundsätzlich keine Veranstaltungen mit über 10 Personen (in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten) - Gruppenangebote nur auf Freiflächen, keine Gruppenangebote in festen Räumen - Nur Sportangebote auf Freiflächen, in denen kein direkter Körperkontakt erforderlich oder möglich ist. - Bustransporte bei Verlegungen: Reduzierung der maximalen Auslastung auf 50 Prozent	- Untersagung von Ansammlungen von mehr als 2 Personen außerhalb der Gebäude (Ausnahme gemeinsam untergebrachte Familienangehörige) und von mehr als 5 Personen innerhalb der Gebäude; - Keine Veranstaltungen, d.h. Aussetzung sämtlicher Gruppenangebote - Keine Gruppenangebote, sondern nur Fortführung von Einzelangeboten; - Keine Sportangebote, Schließung aller Sportanlagen in den Erstaufnahmeeinrichtungen - Schließung aller Spielplätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen - In Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten ggf. Schließung der Speisesäle und Umstellung auf Essen auf den Zimmern. - Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung an die Busfahrer, sofern Reisebusreisen im touristischen Verkehr untersagt werden.
--	--	--	--	---

11. Justiz

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Lebensbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Gerichtsbetrieb und Staatsanwaltschaften	JuM	Ertüchtigter Regelbetrieb mit Entscheidung über konkrete Maßnahmen vor Ort (vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit). Beispielhaft: - Im öffentlichen Dienstbetrieb sollen Präsenzverhandlungen entzerrt und in größere Räumlichkeiten verlegt werden. - im öffentlichen Dienstbetrieb ist bspw. durch Abstandsmarkierungen auf die Wahrung des gebotenen Abstands hinzuweisen und sind dort, wo Abstände gleichwohl nicht eingehalten werden können, Trennschutzscheiben anzubringen. Videokonferenzsysteme sind verstärkt zum Einsatz zu bringen. - Flankierend wird empfohlen: Einlasskontrollen mit Abfrage Symptome und Kontakt zu bestätigt Infizierten; Handdesinfektion beim Betreten eines Dienstgebäudes; Tragen einer MNS-Maske im öffentlich Bereich des Dienstgebäudes; häufiges Lüften. - Aus- und Fortbildung Justizberufe: Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs, ggfs. unter Nutzung zusätzlicher oder anderer Räumlich-	Maßnahmen zur regionalen Stärkung des Infektionsregimes in besonders betroffenen Regionen (vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit). - In Regionen, in denen nicht nur kurzfristig eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35/100.000 Einwohner auftritt, werden die unter „Pandemiestufe 3: Kritische Phase“ dargestellten verschärften Maßnahmen umgesetzt. - In Regionen, die den Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern nicht oder nur kurzfristig überschreiten, verbleibt es bei den unter „Pandemiestufe 1: Stabile Phase“ getroffenen Maßnahmen, die bereits ein hohes Schutzniveau gewährleisten.	Maßnahmen zur landesweiten Stärkung des Infektionsschutzregimes (vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit). Beispielhaft: - Im öffentlichen Dienstbetrieb sind nach Möglichkeit Präsenzverhandlungen durch offensive Nutzung prozessualer Möglichkeiten zu vermeiden und, wo nicht möglich, sind Verhandlungstermine weiter zu entzerren und in größere Räumlichkeiten zu verlegen. - Ggf. Verschärfung der flankierenden Kontroll-, Schutz- und Hygienemaßnahmen - Aus- und Fortbildung Justizberufe: Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs, ggfs. unter Nutzung zusätzlicher oder anderer Räumlichkeiten; vorzugsweise Umstellung auf digitale Veranstaltungsformate (ggf. bis hin zum Ausschluss von Präsenzveranstaltungen).

		keiten; Reduzierung der Präsenzveranstaltungen unter Ausbau digitaler Veranstaltungsformate.		
Justizvollzugsanstalten	JuM	Ertüchtigter Regelbetrieb mit folgenden beispielhaft genannten Maßnahmen: - Belegungsreduzierung durch teilweisen Aufschub der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Erzwingungshaft. - Durchführung von Einzel- und Sammeltransporten unter besonderen Hygieneauflagen. - Beschränkung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach den jeweiligen Erfordernissen des Infektionsschutzes. - Durch Hygienemaßnahmen eingeschränkter Besuchsbetrieb und Zugang von Fremdpersonen. - Reduzierung der Arbeitsplätze in den Arbeitsbetrieben zur Einhaltung des Abstandsgebots. - Ausbildung von Anwärtern in Vollzugs- und Werkdienst unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln.	Maßnahmen zur regionalen Stärkung des Infektionsregimes in besonders betroffenen Regionen: - In Regionen, in denen nicht nur kurzfristig eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35/100.000 Einwohner auftritt, werden die unter „Pandemiestufe 3: Kritische Phase“ dargestellten verschärften Maßnahmen umgesetzt. - In Regionen, die den Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern nicht oder nur kurzfristig überschreiten, verbleibt es bei den unter „Pandemiestufe 1: Stabile Phase“ getroffenen Maßnahmen, die bereits ein hohes Schutzniveau gewährleisten.	Maßnahmen zur landesweiten Stärkung des Infektionsschutzregimes. Beispielhaft: - Zuständigkeitsverschiebungen zur Reduktion der Belegung und des Transportaufkommens. - Reduktion der Aus- und Vorführungen auf das zwingend erforderliche Maß. - Reduktion des Besuchs auf das zwingend erforderliche Maß. - Reduktion vollzugsöffnender Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß. - Reduktion des Zugangs von Fremdpersonen auf das zwingend erforderliche Maß. - Betriebsreduktionen im Vollzugsablauf wie in den Arbeitsbetrieben bei infektionsbedingtem Ausfall von Bediensteten. - Ausdehnung des Fernunterrichts in der Anwärterausbildung.

12. KRITIS

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Lebensbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Kritische Infrastrukturen (KRITIS)	Ressorts Koord. durch IM	Ressortspezifische Maßnahmen/Regelungen für KRITIS im eigenen Zuständigkeitsbereich Konzept zum Erhalt der durchgehenden Funktionsfähigkeit von Kritischen Infrastrukturen zur Versorgungssicherung sowie zur Sicherung von Lieferketten und unterstützenden Dienstleistungen - KRITIS-Liste BW - Ausstellen von KRITIS-Bestätigungen durch Ortspolizeibehörden - Ausstellen von Bescheinigungen für systemrelevante Dienstleister durch KRITIS-Betreiber - Vorbereitung von Bescheinigungen für Systemrelevante Beschäftigte	Bei Inkraftsetzen von Maßnahmen des Beschränkungskonzepts gemäß Handlungsleitfaden der AG Regionale Beschränkungen, wie Ausgangsbeschränkungen oder Beschränkungen der Mobilität in die betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus, ist besonders Augenmerk auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von KRITIS zu legen. - Ausnahmeregelungen gemäß KRITIS-Konzept in Kraft setzen.	